

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München vom 19.11.1999 (MüABl. S. 455), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2013 (MüABl. S. 425), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt der Fa. Berndt GmbH, 85445 Oberding für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 (im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009) umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München mit Ausnahme der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 im Bereich der Großviehschlachtung und Blut der Kategorie 2 im Bereich der Großviehschlachtung.

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 und von Blut der Kategorie 2, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen, liegt die Beseitigungspflicht beim Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, mit Sitz in 94447 Plattling.

Der Umgriff des Gebietes der Großviehschlachtung ergibt sich aus dem Lageplan Großviehschlachtung (Maßstab 1:2500), ausgefertigt am 17.10.2013, der als Anlage zur Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München Bestandteil dieser Verordnung ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.